

Anne Flothmann

Resozialisierung gleich Reduzierung?

Zur Situation straffällig gewordener Frauen in Mutter-Kind-Einrichtungen

In der Bundesrepublik sind jährlich etwa 2000 Frauen, verteilt auf mehr als 30 Anstalten und Abteilungen inhaftiert, wobei nur 4 davon selbständige Frauenanstalten sind und der Rest durch Frauenabteilungen in Männeranstalten gebildet wird.¹ Unter diesen 30 Frauenvollzugsanstalten verfügen 6 über sogenannte Mutter-Kind-Heime, die, außer in der JVA-Frankfurt-Preungesheim, ebenfalls in Form von Abteilungen organisiert sind.

Die Delikte der inhaftierten Frauen, die mit ihren Kindern zusammenleben, sind überwiegend Betrug oder Diebstahl mit geringem Tatsachen, die Durchschnittsstrafe beträgt 13 Monate.²

Die BefürworterInnen dieser längst nicht mehr unumstrittenen Praxis „einer gewissen humanitären Halbherzigkeit“³, welche es zuläßt, nichtschulpflichtige Kinder bei ihren inhaftierten Müttern in dafür vorgesehenen Einrichtungen unterzubringen (§ 80 StVollzG i.V.m. § 142 StVollzG), stützen sich in ihren divergenten Positionen vor allem auf das in § 80 StVollzG postulierte „Kindeswohl“, das bei einer Prisonierung des Kindes in einer Mutter-Kind-Einrichtung gewährleistet sein muß. Diese Gewährleistung wird vor allem darin gesehen, daß die Trennung des Kindes von seiner Mutter vermieden wird und so dem kindlichen Bedürfnis nach Kontinuität – zu einer Bezugsperson – und somit seinem Wohl Rechnung getragen werde.

Darüber hinaus scheinen, so die BefürworterInnen, bessere Resozialisierungschancen für die Frauen in Mutter-Kind-Einrichtungen zu bestehen, wenn die Mutter-Kind-Bindung aufrecht erhalten, stabilisiert bzw. aufgebaut werden kann.

Dieser, auf den ersten Blick vielleicht human und bestechend wirkenden Motivation zu Mutter-Kind-Gefängnissen steht die Kritik ihrer GegnerInnen gegenüber, die das Aufwachsen der Kinder in einer reizarmen, trostlosen und von den normalen Lebensbedingungen abweichenden Knastrealität keinesfalls für das Kindeswohl förderlich halten⁴, sondern höchstens „als die am wenigsten schädliche Alternative“⁵ ansehen. Aber selbst diese zuletzt

genannte Sichtweise kann sich unter Betrachtung der realen Lebensverhältnisse der Kinder in der totalen Institution Strafvollzug nicht behaupten; zu einschneidend sind die Folgen der Mitinhaftierung für die Kinder.

Zwar existieren tatsächlich institutionelle Bemühungen, den Kindern und ihrem Wohl gerecht zu werden, wie es u.a. an der kinderfreundlichen Ausstattung mancher Einrichtungen und dem Zugeständnis des eigenen Spielzeugs deutlich wird, doch ändert dies alles nichts daran, daß die Zimmertrakte verschließbar bleiben und die Zellenfenster vergittert sind. Selbst die für den Strafvollzug großzügige Besuchs- bzw. Ausgangsregelung von durchschnittlich 6,3 Stunden pro Monat⁶ befriedigt den Expansionsdrang kleiner Kinder wohl kaum.

Auch die speziellen pädagogischen Angebote für die in der Anstalt untergebrachten Kinder sind in ihrer Konzeption nicht unproblematisch, da sie den Kindern straffällig gewordener Frauen mehr oder weniger starke Entwicklungsdefizite unterstellen, die mit der normalerweise gegebenen Zugehörigkeit zu unteren sozialen Schichten und mit dem Fehlen des Vaters begründet werden.⁷

Neben dieser sexistischen Impertinenz, mit der inhaftierten und alleinerziehenden (Unterschichts-) Frauen grundweg die Fähigkeit, alleine und adäquat für das Kind zu sorgen, abgesprochen wird, bewirken solche Wertungen, daß Verhaltensstörungen, die in der Haftzeit entstehen, kaschiert werden können, indem sie als schon vor der Haftzeit erworbene dargestellt werden. Erreicht wird damit lediglich die Stigmatisierung des Kindes und seiner Mutter.

Den erzieherischen Angeboten für die Kinder, die neben individuellen Maßnahmen auch gezielte pädagogische Arbeit in Kleingruppen oder im Einzelfall heilpädagogische Behandlung vorsehen⁸ – sofern sie nicht wegen häufig ändernder Belegschaften oder Personalmangels ausfallen – stehen die Probleme des gemeinsamen Lebens gegenüber. Allein die Tatsache der Knastrealität mit ihrer Abgeschnittenheit vom Leben außerhalb der Mauern und die mit dem Strafvollzug generell einhergehenden Sicherheitsregeln bewirken in der Zwangsgemeinschaft unterschiedlichster Frauen und ihrer Kinder ein Klima dauernder Aggressionen, welchem insbesondere die Kinder ausgesetzt sind.⁹

1 Bernhardt, Sigrid: Frauen in Haft, in Kriminalpädagogische Praxis, Vechta, 10/1982.

2 Nickels, Christa (MdB), und die Fraktion Die Grünen in: Deutscher Bundestag, Plenarprotokoll 11/74, 74. Sitzung, Bonn 1988.

3 Didszuweit, Reiner / Steen, Rainer: Mütter und Kinder im Knast – eine gewisse humanitäre Halbherzigkeit, in: Sozialmagazin 11/84.

4 Rosenkranz, Joachim: Kinder hinter Gittern, in: ZfStrVo, Jg. 34, 1985.

5 Goldstein, Joseph / Freud, Anna / Solnit, Albert: Diesseits des Kindeswohls, Frankfurt 1982.

6 Bernhard, Christine, Mutter und Kind im Strafvollzug, unveröffentlichte Diplomarbeit an der Fachhochschule Wiesbaden Fachbereich Sozialwesen, 1988.

7 Bieback-Diel, L. / Maelicke, B.: Mütter und Kinder in Gefängnissen. Endbericht der Planungsberatung des Mutter-Kind-Heimes der Frauenhaftanstalt Frankfurt-Preungesheim, Frankfurt 1985.

8 ebenda.

9 Hoppe, Matthias: Mit Kind im Knast, in: Der Stern 31/1984.

Daß diese repressiven Einflüsse auch auf die Entwicklung der Kinder einwirken, wird nicht nur daran deutlich, daß viele Kinder psychosomatisch reagieren, Brechdurchfall oder Schlafstörungen bekommen, sondern auch an der Reaktion der Kinder, denen das „Schlüsselsyndrom“ als Symbolträger der Gesamtsituation Strafvollzug mit seinen Ingredienzen Unfreiheit, Isolation und Enge auch noch lange Zeit nach der Befreiung aus Mutter-Kind-Gefängnissen Ursache für existentielle Ängste ist.¹⁰

So wurde denn auch die besagte Lebenssituation der etwa 100 Kleinst- und Kleinkinder in Mutter-Kind-Einrichtungen zum Anlaß genommen, Veränderungen und Alternativen zur Vermeidung einer Inhaftierung der Mütter/Kinder vorzuschlagen. Dies geschah beispielhaft in dem Forschungsbericht des Frankfurter Instituts für Sozialarbeit und Sozialpädagogik über die Situation in Frankfurt-Preungesheim¹¹ und mit dem „Entwurf eines Gesetzes zur Vermeidung der Inhaftierung von Kindern“, den Christa Nickels für die Fraktion der GRÜNEN in den Bundestag einbrachte.¹²

Dennoch, so berechtigt und durchaus positiv es auch ist, unter Verweis auf das gefährdete Kindeswohl diese Gesetzesänderung zu legitimieren, fehlt doch in den Begründungszusammenhängen jeder Hinweis auf die Situation der Frauen in Mutter-Kind-Einrichtungen. Das Recht der inhaftierten Mütter auf die Berücksichtigung ihrer Individualität und bestmögliche Förderung ihrer Resozialisierung fand bisher weder in der politischen Diskussion noch in der „Fachwelt“ Beachtung. Diese Ignoranz, in der sich auch die Mißachtung gesamtgesellschaftlicher Zusammenhänge, die Frauen generell benachteiligen und straffällig gewordene Frauen mit ihrer Diskriminierung besonders häufig treffen, ausdrückt, findet sich im gesamten Strafrechtssystem, das durch patriarchalisches Denken und Handeln bestimmt ist. Trotz oder gerade wegen dieses Hintergrunds müßte das im Strafvollzugsgesetz enthaltene Vollzugsziel für straffällig gewordene Frauen beinhalten, daß bei allen vorgesehenen Maßnahmen zur Resozialisierung die geschlechtsspezifische Situation inhaftierter Frauen berücksichtigt wird und sie zu mehr Autonomie, Selbstbewußtsein und Konfliktlösungsstrategien befähigt werden.

¹⁰ ebenda.

¹¹ Birtsch, Vera / Rosenkranz, Joachim: Mütter und Kinder im Gefängnis, Weinheim 1988.

¹² Nickels, Christa und die Fraktion Die GRÜNEN: Entwurf eines Gesetzes zur Vermeidung der Inhaftierung von Kindern, Dt. Bundestag Drs. 11/1403 v. 1.12.87. Feest, J. u.a.: Bremer Entwurf, Gesetzesvorschlag zur Vermeidung einer Inhaftierung von Müttern, Bremen 1985.

Der Entwurf der GRÜNEN basiert auf dem Bremer Entwurf, dessen AutorInnen als einzige schon im Titel verdeutlichen, daß es um die „sinnlose Inhaftierung von Müttern wegen Bagatelldelikten“ geht (Denis Pécie, 1988. Europa Komitee zum Schutz von Mutter und Kind).

Die Resozialisierung der Frauen in Mutter-Kind-Einrichtungen erreicht in ihrer Form keines dieser erstrebenswerten Ziele, da die Verwirklichung des Vollzugszieles unter dem zentralen Merkmal der Rückfallverhütung für die Frauen nur in der (Wieder-)Übernahme klassischen Rollenverhaltens gesehen wird.

Dieser Anschauungsweise liegt die Annahme zugrunde, vor der Inhaftierung habe keine oder nur eine mangelhafte Mutter-Kind-Beziehung bestanden¹³, die aber, sofern sie erst einmal aufgebaut, bzw. stabilisiert sei, erneute Straffälligkeit verhindern könne. Auf diese Weise wird die angeblich unzureichende Bindung zwischen den Frauen und ihren Kindern zur zentralen Ursache für die Kriminalität der Frauen erklärt und das notwendige (?) Erlernen der Mutterrolle zum Kern des Vollzugszieles erhoben, was weitgehend im Widerspruch zu den oben genannten, aus Frauensicht zu fordernden Zielen des Frauenstrafvollzugs steht.

Die institutionellen Resozialisierungsabsichten der Mutter-Kind-Einrichtungen orientieren sich somit beinahe ausschließlich an der Mutter-Kind-Beziehung und sind u.a. darauf ausgerichtet, den Frauen erzieherische und hauswirtschaftliche Fähig-

¹³ Maelicke, H, in Didszuweit / Steen s.o.

keiten zu vermitteln¹⁴, ihr Pflege- und Sozialverhalten zum Wohle des Kindes zu fördern¹⁵, und im Rahmen des Mutter-Kind-Paares eine tragfähige Persönlichkeitsentwicklung zu ermöglichen¹⁶.

Resozialisierungsziele hinsichtlich der Frau als solcher finden, außer ansatzweise in der Einrichtung Frankfurt-Preungesheim,¹⁷ keine Erwähnung. Dies hat zur Folge, daß die Frauen aller übrigen Rollenspekte über die sie sich definieren und definiert werden, weitestgehend beraubt sind, und somit eine Reduzierung ihrer selbst erleben. Außerdem wird den Frauen so vorenthalten, daß die alleinige Rolle der Mutter und Hausfrau mittlerweile auch gesellschaftlich überholt ist, wie es u.a. durch sogenannte „Frauenförderpläne“ – ungeachtet ihrer Effizienz – deutlich wird.

Das in den verschiedenen Einrichtungen vorhandene Angebot an Arbeit, Aus- und Fortbildungsmaßnahmen trägt als zentrales Medium der Resozialisierung durchweg nicht dazu bei, Frauen und ihre Kinder auf das Leben nach der Haftentlassung adäquat vorzubereiten, da sie keine Voraussetzungen erhalten, ein ökonomisch unabhängiges Leben zu führen.

So werden Frauen in Haftanstalten vorwiegend im hauswirtschaftlichen Bereich beschäftigt, wie z.B. in der Anstaltswäscherei, oder mit unqualifizierten Arbeiten, wie z.B. der Herstellung von Kleiderbügeln¹⁸. Die einzige Ausbildungsmöglichkeit ist die zur „Helferin in der Hauswirtschaft“.¹⁹ Fort- und Weiterbildungsangebote bieten den Frauen zwar Sprach- und Schreibmaschinenkurse an, diese

sind aber lösgelöst von einer einschlägigen Berufspraxis kaum zu gebrauchen. Darüberhinaus werden Kurse zum Erlernen von Säuglings- und Kleinkinderpflege angeboten und es finden, neben einem Seminar für Politik, Sexual- und Mütterberatungen statt.

Die Einseitigkeit und wirtschaftliche Unergiebigkeit dieser Maßnahmen bewirkt vor allem, daß Frauen ökonomisch keine Sicherheit und Autonomie erlangen, sondern nach der Haftentlassung wiederum in Abhängigkeiten geraten. Dieses aus emanzipatorischer und wirtschaftlicher Sicht miserable Ergebnis wird dadurch noch verschlimmert, daß den Frauen durch die geringen Qualifikationen, die sie erzielen können, suggeriert wird, ihnen fehle die Begabung für höher qualifizierte Aufgaben und ihr Talent reiche lediglich für eine Betätigung im hauswirtschaftlichen und familiären Bereich – und sei auch dort nur ungenügend vorhanden. So ernten sie weder berufliche noch persönliche Erfolge, erleben keine Selbstbestätigung hinsichtlich eigener Fähigkeiten und die pädagogische und therapeutische Behandlung in Mutter-Kind-Einrichtungen vermag diese Tendenz nur zu unterstreichen.

Auch die pädagogische Arbeit mit den Frauen im Mutter-Kind-Haus in Frankfurt-Preungesheim zielt nur darauf ab, die Frauen stärker an ihre Mutterfunktionen zu binden, wozu regelmäßig Gesprächskreise stattfinden, deren Inhalt Hausfrauen- und Mütterfragen sind sowie gemeinsames Kochen.²⁰ Ferner sollen die Frauen lernen, wie sie innerhalb von Spielstunden pädagogisch mit ihren Kindern umgehen können. Auch Aktivitäten wie Mutter-Kind-Turnen, Gitarrenunterricht, Handarbeiten und Töpfern²¹ tragen in der pädagogischen Arbeit mit den Frauen nicht dazu bei, ihnen Eigenschaften wie Selbstvertrauen, Eigenständigkeit etc. zu vermitteln.

Im Gegenteil: Den Frauen wird durch diese „Behandlung“ ständig ihr Unvermögen dokumentiert und zwar nicht nur in „frauenuntypischen Bereichen“, sondern auch da, wo die Gesellschaft gerade Frauen (im Gegensatz zu Männern) Fähigkeiten unterstellt, nämlich in der Ausübung hauswirtschaftlicher Tätigkeiten und der Erziehung von Kindern.

Die therapeutischen Angebote, die Einzel- und Gruppengespräche umfassen, sind aufgrund der Tatsache, daß die dafür zuständigen Sozialarbeiterinnen durchschnittlich 10-15 Frauen sozialtherapeutisch zu betreuen haben, inadäquat angesichts der massiven Probleme der Frauen. Sie eröffnen ihnen in ihrer Dürftigkeit kaum die Möglichkeit, Konfliktlösungsstrategien zu erlernen, wo dies angezeigt ist. Ebenso mangelhaft erweisen sich die Hilfen zur Entlassung, wie es u.a. daran deutlich wird, daß die Frauen „häufig ohne Unterkunft, ohne Arbeit, mit hohen Schul-

14 ebenda.

15 Senator für Justiz Berlin, Richtlinien zu § 80 StVollzG, Berlin.

16 Verein Kinderheim Preungesheim e.V. (Hrsg.): Mutter-Kind-Heim in der Frauenvollzugsanstalt Frankfurt-Preungesheim, Frankfurt 1980.

17 Maelicke, Bernd: Mutter-Kind-Heim zwischen Resozialisierung der Mutter und Wohl des Kindes, in: Maelickes, B. / Maelicke, H. (Hrsg.), Frankfurt 1984.

18 Bernhard, Christine: Mutter und Kind im Strafvollzug, s.o.

19 Biebach-Diel, L. / Maelicke, B.: Mütter und Kinder in Gefängnissen, s.o.

20 Bernhard, Christine: Mutter und Kind im Strafvollzug, s.o.

21 Rosenkranz, Joachim: Kinder hinter Gittern, s.o.

den und häufig ohne Bezugspersonen in ein unvorbereitetes Umfeld entlassen werden“, so die Anlaufstelle für straffällig gewordene Frauen in Frankfurt.²²

Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß das Leben der Frauen in Mutter-Kind-Einrichtungen als Folge herkömmlicher Resozialisierungsziele weitestgehend auf die Befestigung der Mutter-Kind-Bindung ausgerichtet ist – zum Zweck der Manifestierung „typisch weiblicher Rollenbilder“ – daß aber die trügerische Annahme, Frauen eben über diese Bindung zu einem Leben in sozialer Verantwortung ohne erneute Rückfälligkeit führen zu können, jedenfalls dann scheitern muß, wenn alle übrigen auf Resozialisierung ausgerichteten Ziele und Maßnahmen vernachlässigt werden.

Unter den gegebenen Umständen kann selbst eine gute Mutter-Kind-Beziehung, die die permanenten repressiven Einflüsse, die Bevormundung durch das Personal und die Ohnmacht vor den eigenen Kindern überdauert hat, nicht im Sinne der Delinquenzprophylaxe wirksam werden. Einzig und allein den Frauen, die in den Genuß einer wirklichen, auf Resozialisierung ausgerichteten Hilfe durch die Nachbetreuung der Straffälligenhilfe gelangen, und denen sich dort erstmals die Chance bietet, sozialpragmatische Unterstützung zu erhalten, kann die Bindung zu ihrem Kind nach der Entlassung eine Hilfe sein. Daß diese Nachbetreuung, die nur die wenigsten der Frauen aus infrastrukturellen Gründen wahrnehmen können, die mangelhaften Entlassungsvorbereitungen der Mutter-Kind-Einrichtungen kompensieren werde, scheint das Kalkül dieser Institution zu sein.

Die Frauen, die keine Nachsorge in Anspruch nehmen können sowie ihre Kinder sind von vornherein verraten und die Mutter-Kind-Bindung als einziges Ergebnis institutioneller Bemühungen muß sich dann hinsichtlich des Vollzugszieles als unzumutbar erweisen, da ohne die in Mutter-Kind-Einrichtungen versäumten Resozialisierungsmaßnahmen in der Regel keine Voraussetzungen für ein Leben in sozialer Verantwortung ohne erneute Rückfälligkeit gegeben sind.

Da die Mutter-Kind-Einrichtungen in ihrer derzeitigen Form nicht nur schädlich sind für die betroffenen Kinder, sondern auch ineffektiv in bezug auf das Ziel der Resozialisierung, sollten alle gesetzlichen und gesetzgeberischen Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um die Verhängung bzw. Vollstreckung von Freiheitsstrafen zu vermeiden (Vollstreckungsaufschub, -unterbrechung, Absehen von Vollstreckung), und es sollten massive Anstrengungen unternommen werden, straffälligen Frauen ein ökonomisch wie persönlich unabhängiges Leben zu ermöglichen.

²² Medrisch, Wolfgang: Anlaufstelle für straffällig gewordene Frauen, in: Einsele u.a. (Hrsg.), Frankfurt o.J.

Urteil

SG Dortmund, § 1 BErzGG Erziehungsgeld während aussichtsreichem Asylverfahren

1. *Ein gewöhnlicher Aufenthalt einer Asylbewerberin im Bundesgebiet ist bereits dann gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BErzGG begründet, wenn bei prognostischer Beurteilung zum Zeitpunkt der Beantragung des Erziehungsgeldes im laufenden Asylverfahren mit einem positiven Ausgang gerechnet werden kann, oder wenn bei negativem Ausgang eine Abschiebung nicht zulässig wäre.*

2. *Mit einem positiven Ausgang in diesem Sinne kann jedenfalls dann gerechnet werden, wenn schon vor der Beantragung des Erziehungsgeldes der Asylantrag mit Vorfluchtgründen begründet worden ist und die Asylbewerberin daraufhin später als politischer Flüchtling nach Art. 16 GG anerkannt wird.*

Urteil des SG Dortmund vom 23. 5. 1989 – S 33 Kg 87/87 – n.rk.

Aus dem Sachverhalt:

Die Klage richtet sich gegen die Versagung von Erziehungsgeld.

Die 1960 geborene Klägerin, eine türkische Staatsangehörige, reiste am 29.04.1985 zusammen mit ihrem Ehemann in die Bundesrepublik Deutschland (BRD) ein. Am 15.05.1985 stellten beide einen Antrag auf politisches Asyl, der am 05.05.1987 positiv beschieden wurde. Bis dahin war ihr Aufenthalt in der BRD lediglich gestattet und sie erhielten Hilfe zum Lebensunterhalt.

Am 09.05.1986 gebar die Klägerin einen Sohn und beantragte am 27.05.1986 die Gewährung von Erziehungsgeld. Mit Bescheid vom 13.08.1986 lehnte die Beklagte die Zahlung von Erziehungsgeld mit der Begründung ab, die Klägerin habe aufgrund ihres Status als Asylbewerberin während des Verfahrens nur einen vorübergehenden Aufenthalt in der BRD, also weder einen Wohnsitz noch den gewöhnlichen Aufenthalt.

Hiergegen legte die Klägerin am 04.09.1986 Widerspruch ein und machte geltend, schon die Dauer eines normalen Asylverfahrens führe dazu, daß ein gewöhnlicher Aufenthalt in der Bundesrepublik begründet werde. Im übrigen habe sie auch bei negativem Ausgang des Asylverfahrens gemäß § 14 Ausländergesetz nicht mit einer Abschiebung zu rechnen.

Aus den Gründen:

Die Klage ist zulässig und begründet.

Zwar hat gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 Bundeserziehungsgeldgesetz (BErzGG) nur derjenige Anspruch auf Erziehungsgeld, der u.a. einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes hat. Diese Voraussetzungen sind jedoch im Falle der Klägerin in dem Zeitraum, für den sie Erziehungsgeld begehrt, erfüllt.

Nach § 30 Abs. 3 Satz 2 Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (SGB I) hat den gewöhnlichen Aufenthalt jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, daß er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt. Hierbei sind die tatsächlichen Umstände maßgebend. Allein der Wille, sich nicht nur vorübergehend an einem Ort aufzuhalten, ist unerheblich, sofern tatsächliche und wirtschaftliche Verhältnisse